



Landeselternschaft Grundschulen NW e.V.
beim Schulministerium anerkannter Elternverband



Vorsitzender
Martin Depenbrock
Thranestraße 78
44309 Dortmund
Tel.: 0231/201912

Geschäftsstelle:
Ingrid Söhlke
Althoffweg 7
33378 Rheda-Wiedenbrück
Tel.: 05242 - 403318 / Fax: - 403319

<http://www.landeselternschaft.de>

LEGS NW e.V., Althoffweg 7, 33378 Rheda-Wiedenbrück

An den
Ausschuss für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. Eckhold

Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Dortmund, 6. Juli 2004

Stellungnahme zum Entwurf des Schulgesetzes NRW (Stand 27.4.2004)

Sehr geehrter Herr Dr. Eckhold,

die Landeselternschaft Grundschulen nimmt wie folgt Stellung zu dem Entwurf des Schulgesetzes NRW :

Grundsätzlich begrüßt die Landeselternschaft Grundschulen NW die Absicht, gesetzliche Regelungen rund um Schule zu vereinheitlichen und eine verbesserte Übersicht zu schaffen. Dies ist auch aus Sicht der Eltern wünschenswert und dringend erforderlich.

Nach intensiver Befassung mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf ist festzustellen, dass einerseits begrüßenswerte Neuerungen in den Entwurf eingeflossen sind, andererseits leider auch wichtige Regelungen bestehender Gesetze nicht übernommen wurden. Ferner erschließt sich der Sinn mancher Neuregelung auch unter Zuhilfenahme der Einzelbegründungen nicht.

Mit den folgenden Anmerkungen zu den einzelnen Abschnitten bzw. Paragraphen möchten wir zu einer erfolgreichen Anhörung beitragen und auf offene Punkte hinweisen:

§2 Absatz 4

Die hier aufgezählten Lernziele sind sicherlich wichtig und sollten auch weiterhin angestrebt werden. Im Hinblick auf die Anforderungen einer zunehmend medienorientierten, sich ständig verändernden Welt sehen wir als weitere Zielsetzungen

8. Strategien und Methoden für ein lebenslanges nachhaltiges Lernen,

9. Medienkompetenz

an.

§34 Absatz 6

Wir befürworten die nunmehr vorgesehene Schulpflicht für Kinder von Asylbewerbern und alleinstehende Kinder, die einen Asylantrag gestellt haben. Dieser Schritt war seit langem überfällig.

§42

In Absatz 1 wird richtigerweise auf die Rechte und Pflichten für alle Beteiligten hingewiesen. In den folgenden Absätzen sind nur einseitig die Rechte und Pflichten der Schüler und Schülerinnen sowie der Eltern genannt. **Es fehlen die Rechte und Pflichten der Lehrer und Lehrerinnen, des Schulträgers und des Landes NRW.**

§44 Absatz 4

Diese Regelungen verstehen wir so, dass Elternsprechtage zukünftig immer außerhalb des planmäßigen Unterrichts stattfinden, also z.B. nur nachmittags oder samstags. Dies begrüßen wir ausdrücklich.

§ 49

Nicht die Versetzungskonferenz, sondern die Schulkonferenz sollte darüber entscheiden, ob Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten in die Zeugnisse aufgenommen werden oder nicht. § 65 (2) Ziffer 14 ist entsprechend zu ergänzen (bisher nur "Grundsätze über Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten in Zeugnissen ...)

§53

Die grundsätzliche Verlagerung der Zuständigkeit für Ordnungsmaßnahmen auf eine Teilkonferenz ist aus Gründen der Einheitlichkeit und der Aufwandsreduzierung sicherlich positiv zu bewerten. Allerdings befürchten wir, dass die Sicht auf die individuelle Problemlage aufgrund der an der Teilkonferenz Beteiligten nicht in ausreichendem Maße gegeben ist.

Ein gewählter Vertreter der Klassenpflegschaft sollte grundsätzlich Mitglied der Teilkonferenz sein. Dies korrespondiert auch mit der Regelung, dass der Klassenlehrer gleichfalls Mitglied ist.

Eine solche Regelung wäre sicherlich auch ein weiterer wichtiger Baustein im Sinne der angestrebten Qualitätsentwicklung und -sicherung gem. §3, da sich gerade in diesen Themenbereichen heute auch die fehlende Qualität von Unterricht ausdrückt.

§ 55

Absatz 2 ist zu ergänzen: "Für die beim Schulministerium zur Mitwirkung anerkannten Verbände darf gesammelt werden. Die Schulkonferenz entscheidet über die Art der Durchführung." § 65 (Aufgaben der Schulkonferenz) ist eine entsprechende Ziffer anzufügen.

§59 Absatz 6

Die ausdrücklich formulierte Verantwortung des Schulleiters oder der Schulleiterin für eine wirksame erste Hilfe ist zu begrüßen. Das Ziel aus Sicht der Eltern ist allerdings eine Verpflichtung aller Lehrkräfte zur Teilnahme an Erste-Hilfe-Ausbildungen und regelmäßigen Auffrisch-Kursen. Von einem Jugendleiter wird eine solche Ausbildung richtigerweise verlangt, für Lehrer und Lehrerinnen gibt es bislang leider nur entsprechende Empfehlungen.

§64

Die neuen Regelungen zu Wahlen unter gleichzeitiger Aufhebung der Wahlordnung sind kritisch zu sehen. Bereits heute beschäftigt sich ein erheblicher Anteil von Fragen an Elternverbände mit der (korrekten) Durchführung von Wahlen. Durch die vorgesehene Öffnung der Regelungen und dem Raum für eigene Wahlvorschriften der Schulen ist ein erhebliches Ansteigen der heute bereits bestehenden Unsicherheit zu befürchten. Ein Beispiel stellt der Halbsatz: "in diesem Fall können Wahlen für verschiedene Ämter in einem Wahlgang durchgeführt werden". Für welche Ämter? Wie soll eine Abstimmung für verschiedene Ämter in einem Wahlgang ablaufen?

§ 67

Absatz 1 ist um einen Satz 2 zu erweitern, der dem bisherigen letzten Satz von § 5 Absatz 4 des SchMG entspricht: "Auf Verlangen der Mitglieder der Gruppe der Lehrer, Erziehungsberechtigten oder Schüler in der Schulkonferenz gehört ein Vertreter der entsprechenden Gruppe der Teilkonferenz an".

§ 70 Absatz 5

Die Regelung "In Grundschulen und in Förderschulen kann auf die Einrichtung von Fachkonferenzen verzichtet werden. In diesem Fall übernimmt die Lehrerkonferenz die Aufgaben der Fachkonferenzen" beschneidet die Elternrechte. In diesem Fall müssen die Teilnahmerechte von Eltern- und Schülervertretern auch diesen Teil der Lehrerkonferenz entsprechend gelten.

§72 Absatz 1

Im Gegensatz zur Regelung des SchMG sind die mit beratender Stimme teilnahmeberechtigten Vertreter der Mitglieder der Schulpflegschaft nicht für die Leitung wählbar. Die geltende Regelung hat sich bewährt. Sie vermeidet eine Doppelbelastung von

Elternvertretern. Dem Absatz 1 sollte die Ergänzung "Wählbar sind auch die stellvertretenden Mitglieder der Schulpflegschaft" hinzugefügt werden.

§72 Absatz 4 und §77 Absatz 4

Die textliche Erwähnung der Möglichkeit der Schulpflegschaften auf örtlicher oder überörtlicher Ebene zusammenzuwirken ist zu begrüßen. Auch die Möglichkeit des Ministeriums, einen Landeselternbeirat einzuberufen sehen wir sehr positiv. Dies sehen wir als einen weiteren Schritt in Richtung der von uns seit langem und auch weiterhin geforderten gewählten Elternvertretung bis auf Landesebene, wie sie in anderen Bundesländern bereits umgesetzt ist.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Depenbrock
Vorsitzender